§ 4 Überwachungsbehörden

(1) Zuständige Behörden für die Mitwirkung bei der Überwachung des Verbringens oder der Mitnahme von Waffen und Munition in die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 33 Abs. 3 WaffG sind die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden.

(2) Für die Kontrollen aufgrund des § 42c WaffG ist die Polizei im Sinne des Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes zuständig, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.